

Abg. Nowak bedauerte es, versäumt zu haben, seine Fragen aus der letzten Sitzung schriftlich nachzureichen, jedoch könne er in dieser Angelegenheit erst eine Entscheidung treffen, wenn seine Fragen beantwortet seien, worum er nunmehr bitte:

- 1) Verändert sich durch den Anteilserwerb die Verlustzuweisung an die Anteilseigner?
- 2) Rechnet sich der Anteilserwerb? Welche Vorteile entstehen für den Rhein-Sieg-Kreis?
- 3) Sind die Leistungen der RVK in Bereichen, die außerhalb der Gebiete der Gesellschafter liegen, kostenneutral? Werden im Rahmen des Verlustausgleichs nur die Verluste, die in den Gebieten der jeweiligen Gesellschafter entstehen, abgerechnet?

Kreiskämmerer Ganseuer beantwortete die Fragen des Abg. Nowak wie folgt:

- Zu 1) Seit dem Jahr 2003 erfolge eine gebietskörperscharfe Abrechnung, wonach die Verluste, die in der jeweiligen Gebietskörperschaft aufgrund der Bedienung durch die RVK entstünden, auch von dieser abzudecken seien. Daher könne die Erhöhung des Gesellschafteranteils nicht zu zusätzlichen Verlustzuweisungen für die SSB führen.
- Zu 2) Die Verwaltung gehe davon aus, dass durch die gestärkte Position nach einem eventuellen Anteilserwerb besser auf die Unternehmenspolitik der RVK Einfluss genommen werden könne. Bisher sei die Entscheidungsfindung im Aufsichtsrat aufgrund der Beteiligung von acht Gesellschaftern außerordentlich schwierig gewesen.
- Zu 3) Nach Zusicherung der RVK seien die Leistungen, die sie als Auftragsunternehmen in anderen Gebieten als denen der Gesellschafter erbringe, zumindest kostendeckend. Darüber hinaus fahre die RVK in den Bereichen, in denen sie Werbeerlöse erziele oder als Reise- und Auftragsunternehmen tätig sei, Gewinne ein. Diese kämen entsprechend der Anteile den jeweiligen Gesellschaftern zugute.

Abg. Nowak dankte dem Kreiskämmerer für die Beantwortung seiner Fragen, jedoch seien ihm für eine Zustimmung zum Anteilserwerb mündliche Aussagen und Zusicherung der RVK nicht ausreichend. So sei zum Beispiel die Aussage der RVK, die Auftragsleistungen für Dritte seien kostendeckend oder würden sogar Gewinne ab, fragwürdig. Er schätze die Risiken einer Anteilsübernahme bedeutend höher ein als die Verwaltung, weshalb er dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen könne.

Abg. H. Becker wies darauf hin, sowohl der Rheinisch-Bergische - als auch der Oberbergische Kreis hätten beschlossen, aus der RVK auszuscheiden und diese nur noch als Dienstleister gegen Entgelt einzusetzen. Hinsichtlich des strategischen Risikos sei es im Hinblick auf die Möglichkeit, Verkehrsleistungen auszuscheiden oder eventuell in einigen Jahren sogar ausschreiben zu müssen, ein erheblicher Unterschied, ob eine solche Leistung als Dienstleistung in Anspruch genommen werden könne, oder ob man Miteigentümer einer Verkehrsgesellschaft sei. Diejenigen, die die RVK heute als Dienstleister in Anspruch nähmen, könnten diese Leistungen zukünftig möglicherweise woanders abnehmen. Dies könne zur Folge haben, dass bei der RVK ein Überhang an Arbeitsplätzen sowie im Overhead-Bereich entstehe, der nicht kurzfristig freigesetzt werden könne. Dies würde für die verbleibenden Gesellschafter steigende umzulegende Kosten bedeuten. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die RVK im Bereich der Overhead-Kosten ohnehin eine relativ teure Gesellschaft sei, weshalb er die Einschätzung zur Kostenneutralität perspektivisch nicht teile. Möglicherweise stecke hinter dem Anteilserwerb aber auch das strategische Ziel, die RVK auf lange Sicht selbst zu übernehmen, vielleicht in Zusammenarbeit mit der Stadt Köln oder dem Rhein-Erft-Kreis. Sollte dies der Fall sein, wäre hier eine offene Diskussion statt einer stückweisen Übernahme im Wege des Erwerbs immer größerer Anteile an der RVK angezeigt. Derzeit könne er dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Abg. Hartmann verwies auf die in der letzten Sitzung des Finanzausschusses dargelegte Position der SPD-Fraktion, die sich seitdem nicht verändert habe.

Abg. J. Becker nahm Bezug auf die Aussage der Verwaltung, die Höhe der zu übernehmenden Kosten würde vom Anteilserwerb nicht beeinflusst, da alle Beteiligten nur für die in Anspruch genommenen Leistungen bezahlen müssten. Das von Abg. H. Becker beschriebene Szenario könne nur dann eintreten, wenn am Ende nur noch der Rhein-Sieg-

Kreis übrig bleibe und auch niemand sonst die Leistungen der RVK in Anspruch nähme. Dies sei jedoch aus heutiger Sicht ein unwahrscheinlicher Fall, der aber gegebenenfalls durch entsprechende Beschlüsse abgewendet werden könnte. Grundsätzlich müsse man sich in der nächsten Kreistagsperiode Gedanken über die Positionierung des Kreises mit seinen verschiedenen Beteiligungen machen. Heute jedoch könne die CDU-Fraktion aus den genannten Gründen dem Anteilserwerb zustimmen.

Kreiskämmerer Ganseuer bestätigte, zwar könnten nach Ablauf der Verträge mit den Auftraggebern, die die RVK als Dienstleister beauftragt hätten, Probleme entstehen, jedoch habe die RVK hier Vorsorge getroffen. Zum einen habe sie selbst in hinreichender Anzahl Auftragsunternehmen mit Verkehrsleistungen beauftragt, von denen sich die RVK gegebenenfalls trennen könnte und müsste, damit bei ihr in einem solchen Fall kein Überhang entstehe. Zum anderen seien im Tarifvertrag der RVK betriebsbedingte Kündigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn diese natürlich nicht gewünscht seien und vermieden werden sollten. Aussagen der RVK zur Rentabilität bestimmter Geschäftsbereiche dürften nicht von vornherein angezweifelt werden, zumal die Zahlen im Wirtschaftsplan der RVK darauf hindeuteten, dass es in diesen Bereichen zu Überschüssen komme. Wichtig sei, unabhängig von der heutigen Entscheidung, in einer der nächsten Sitzungen eine Strategiediskussion für den Verkehrsbereich zu führen. Insbesondere im linksrheinischen Kreisgebiet mache es im Hinblick auf die bestehenden Verflechtungen mit dem Kreis Euskirchen, dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Bonn Sinn, sich strategisch zu positionieren.

Der Vorsitzende stellte sodann den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

B.-Nr. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen,
342/00 folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag stimmt dem Erwerb von bis zu 12,5 % der vom Rheinisch-Bergischen Kreis angebotenen RVK-Geschäftsanteile zu einem Verkehrswert, dessen Ermittlung auf dem Gutachten der Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft Verhülsdonk & Partner GmbH beruht, durch die Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises OHG (SSB) zu.“

Abst.- **MB ./ B.90/GRÜNE + FDP**
Erg.: